

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

III. Stück. München, Montag den 19. September 1825.

I n h a l t.

Gesetz: die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edicts über die Familien-Fidei-Commiße. betr. — Erste Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.

G e s e t z,

die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edicts über die Familien-Fidei-Commiße betr.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem die Gerichtshöfe bey der Anwendung und Vollziehung des Fidei-Commiß-Edicts vom 26. May 1818 (Beilage VII. zur Verfassungs-Urkunde) mehreren Bestimmungen desselben eine solche Auslegung gegeben haben, durch welche die Bildung der Familien-Fidei-Commiße gegen den wahren Sinn und die Absicht des

ermähnten Edicts in vielfacher Beziehung erschwert, und zum Theil unmöglich gemacht wird, so haben Wir in Folge der Uns darüber zugekommenen Beschwerden und erstatteten Berichte beschloßen, den richtigen Sinn jener Bestimmungen durch eine authentische Interpretation festzusetzen, und deshalb nach Vernehmung Unseres Staats-Raths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Constituenten oder Stifter eines Fidei-Commißes sind nach §. 5. und 24. Nr. 3.